

HIER LIEST DU ALLES ÜBER DIE KONDITIONEN

DEIN PROBEABO

Ein Probeabo bei der Gärtnerei Jolling KG läuft über drei Monate und geht, nach Ablauf des Probeabo-Zeitraums, in eine 12-monatige Erntevereinbarung über. Deine erste Abholung erfolgt erst nach Bestätigung per Mail durch uns.

WENN DU KEINE FESTE ERNTEVEREINBARUNG MÖCHTEST

Wenn dir drei Monate Probeabo erstmal genug Gemüse ist, dann musst du kündigen.

Eine Kündigung des Probeabos ist bis zum 15. des dritten Probemonats möglich. Schicke einfach eine Mail an solawi@jolling.farm

Du bist noch unentschlossen? Dann kannst du **ein** weiteres Probeabo abschließen.

ERNTETEILER BEI DER SOLAWI JOLLING: EIN TEIL DER GEMEINSCHAFT WERDEN

Bei Nichtkündigung geht dein Probeabo in eine feste Erntevereinbarung bei der Gärtnerei Jolling KG über und es werden folgende Konditionen anerkannt:

Laufzeit der Erntevereinbarung

Der Beginn einer Erntevereinbarung ist der erste des Monats im Anschluss an das Probeabo. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 12 Monaten und verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende der Erntevereinbarung. In Ausnahmefällen (z.B. Umzug) kann, mit unserer Zustimmung, auch eine außerordentliche Kündigung vollzogen werden. Nicht abgeholte Ernteanteile verfallen. Im Frühling und Winter, oder bei misslichen Wetterereignissen können Abholtage ausfallen. Die Laufzeit der Zusatzangebote kann von der Laufzeit der Vereinbarung für die Gemüsebox abweichen.

Monatlicher Beitrag

Die Berechnung des monatlichen Beitrags beruht auf einer Jahresbudgetkalkulation, die die Ernte für etwa 44 Wochen finanziert. Dieses Budget wird durch die Anzahl der Ernteteilenden geteilt, woraus sich der monatliche Beitrag für jeden Ernteanteil ergibt, je nach Größe. Der Beitrag ist auf 52 Woche umgelegt und wird monatlich im Voraus von deinem Konto abgebucht. Für die Kiste, in die gepackt wird, berechnen wir einmalig 20 €. Die Kiste bleibt Eigentum der Gärtnerei Jolling KG. Mit deiner Unterschrift akzeptierst du unsere Gebührenordnung.

GEBÜHRENORDNUNG

§ 1 GRUNDSATZ

Diese Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Bezahlung des Genossenschaftsanteils, der Beiträge für den Bezug von Ernteanteilen, sowie die der Gebühren und Umlagen. Mit Teilnahme am Geschäftsbetrieb der Gärtnerei Jolling KG erklärt sich das jeweilige Mitglied mit dieser Gebührenordnung einverstanden.

§ 2 ERNTEANTEIL

(1) Berechnung des Beitrags

Wichtig: Die Berechnung der Beiträge beruht auf einer Jahresbudgetkalkulation. Die Beiträge sind so kalkuliert, dass die Betriebskosten, Logistik, Verwaltung und Kommunikation der Solawi Jolling, sowie die Produktionskosten des Mitgliedsbetriebes gedeckt werden können. Der Ernteteilende kauft somit nicht das Lebensmittel als Endprodukt, sondern beteiligt sich anteilig an den Gesamtkosten des Gemüseanbaus für eine Versorgung über 10 Monate. Dafür bekommt der Ernteteilende einen Ernteanteil.

Monatlicher Beitrag:

Mini Ernteanteil:	48 € (inkl. MwSt.) über 12 Monate
Kleiner Ernteanteil:	69 € (inkl. MwSt.) über 12 Monate
Großer Ernteanteil:	110 € (inkl. MwSt.) über 12 Monate

Der Bezug eines Ernteanteils beginnt immer im Folgemonat des Zeichnungsdatums. Solltest du einen solidarisch finanzierten Ernteanteil in Anspruch nehmen wollen, setz dich gerne mit uns in Verbindung.

(2) Zahlung des Beitrags

Der monatliche Beitrag für den Bezug von Ernteanteilen ist jeweils im Voraus um den 08. des jeweiligen Monats fällig. Die Beiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Gebühren, die uns aufgrund von nicht einlösbaren Lastschriften durch die Bank entstehen, berechnen wir an den jeweiligen Ernteteilenden weiter, sofern die Nichteinlösung durch ein Verschulden des Ernteteilenden zustande kommt. Dies gilt für jegliche Lastschriften, die durch uns mit Zustimmung des Ernteteilenden vorgenommen werden. Für die Kisten, in die gepackt wird, berechnen wir einmalig 20 €. Die Kiste bleibt unser. Dieser Betrag wird bei Kündigung nicht zurückerstattet.

(3) Wechsel des Ernteanteils

Ein Wechsel von größerem zu kleinerem Ernteanteil ist nur im Rahmen der Kündigungsfrist, drei Monate zum Ende der Erntevereinbarung, möglich. Ein Wechsel vom kleinerem zum größeren Ernteanteil ist möglich, sofern noch Plätze frei sind.

§ 3 KÜNDIGUNG DES ERNTEANTEILS

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende der Laufzeit der Erntevereinbarung. Bleibt die Kündigung aus, verlängert sich die Vereinbarung um 12 Monate. In Ausnahmefällen (z.B. Umzug) kann, mit unserer Zustimmung, auch eine außerordentliche Kündigung des Ernteanteils vollzogen werden.